



VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG DER STADTVIERTELSÄLE

PFLICHTEN UND VERBOTE

Die Nutzenden:

- müssen ihre Anwesenheit im Saal zu den gebuchten Zeiten gewährleisten, da sie für die Einhaltung der vorliegenden Vorgaben verantwortlich sind;
- müssen den Raum ausschließlich für die bei der Reservierung angegebene Tätigkeit nutzen und die übernommenen Räumlichkeiten niemals unbeaufsichtigt lassen; sich auf die Nutzung des zugewiesenen Raums beschränken und den davor liegenden Vorraum nicht nutzen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich genehmigt; nur die bei der Reservierung des Raums ausdrücklich angeforderten Geräte zu verwenden und sie gemäß den erhaltenen technischen Vorschriften zu verwenden;
- müssen die vereinbarten Zeiten für die Nutzung des Raums einhalten; die gebuchten Zeiten müssen die Zeit für die Vorbereitung des Raums und das Aufräumen am Schluss einschließen;
- müssen für die Öffnung, Schließung und Bewahrung des Saales sorgen, den Zustand des Saales beim Betreten überprüfen und der Gemeindeverwaltung, auch zum eigenen Schutz, etwaige Schäden, Störungen oder sonstige Probleme unverzüglich melden;
- müssen die Unversehrtheit der zugewiesenen Räumlichkeiten gewährleisten und keine Änderungen an der Gestaltung der Räume und Anlagen vornehmen, mit Ausnahme des Verschiebens von abnehmbaren Möbeln (z. B. Stühlen), sofern dies im Einklang mit den geltenden Sicherheitsvorschriften erfolgt, und sich verpflichten, das Gebäude in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übergeben wurde;
- dürfen keine Plakate oder sonstiges Material an den Wänden des Saals anbringen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor; in diesem Fall verpflichten sie sich, diese nach Beendigung der Nutzung zu entfernen;
- müssen die Endreinigung und das Aufräumen des Zimmers auf eigene Kosten und mit eigenen Mitteln durchführen, um es in demselben Zustand zurückzugeben, in dem es übergeben wurde, und für die Beseitigung und Entsorgung der entstandenen Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften sorgen;
- dürfen nicht im Zimmer kochen und kein Feuer anzünden;
- dürfen keine Materialien, Geräte oder Einrichtungsgegenstände in die Räume einführen oder deponieren, keine elektrischen Geräte installieren oder brennbare Materialien oder Ausrüstungen (einschließlich Spiele) verwenden, die eine mögliche Gefahr für Personen darstellen oder den Raum und seine Einrichtung beschädigen können;
- müssen darauf achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird und keine Raucherzeuger verwendet werden, die einen Feuersalarm auslösen könnten; die Kosten für den eventuellen Einsatz der Feuerwehr werden den Nutzenden in Rechnung gestellt;
- dürfen keine eigenen Gegenstände oder Materialien in dem Saal deponieren, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor; in jedem Fall übernimmt die Gemeindeverwaltung keine Haftung für die vorübergehend im Saal verbliebenen Gegenstände der Nutzenden.

Die Nutzenden müssen die **Sicherheitsbestimmungen einhalten**, vor allem in Bezug auf
- das maximale Fassungsvermögen des Raums;

VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG DER STADTVIERTELSÄLE

- die Lage der Fluchtwege, die stets freigehalten werden müssen.

Wir erinnern Sie daran, dass die Nutzenden als VeranstalterInnen und Verantwortliche für das, was in der Halle stattfindet, dazu aufgerufen sind, die Verantwortung für die Erfüllung der in den Landesverordnungen über öffentlich zugängliche Veranstaltungen/öffentliche Vorführungen vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen, wie z.B. Brandschutz und Erste Hilfe.

In den Sälen besteht Rauchverbot.

Vor der Benutzung

Die Benutzenden werden darauf hingewiesen, dass es ihnen obliegt, alle eventuellen behördlichen Genehmigungen („ZeMeT“) oder Lizenzen, gleich welcher Art, zu beantragen, wenn sie nach den geltenden Vorschriften für die Art der Tätigkeit, die sie in der Halle ausüben wollen, erforderlich sind, und die Gemeindeverwaltung von jeglicher Haftung zu befreien.

Nach der Benutzung

Die Benutzenden sind dazu verpflichtet:

- den Raum entsprechend den Anweisungen zu schließen und dabei darauf zu achten, dass alle Lichter und alle Audio-/Videosysteme ausgeschaltet werden und die Alarmanlage, sofern vorhanden, wieder aktiviert wird;
- die Schlüssel für den Zugang zu den Räumen gemäß den von der Verwaltung angegebenen Modalitäten und Zeiten unverzüglich zurückzugeben: Die Schlüssel müssen in der Regel bis zum **ersten Werktag nach dem Tag der Nutzung des Raumes** zurückgegeben werden.

ZUSÄTZLICHE HAFTUNGEN DER NUTZENDEN

Für die Nutzung des Saals ist der Nutzer bzw. die Nutzerin, die die Reservierung vorgenommen hat, verantwortlich, wenn es sich um eine natürliche Person handelt; im Falle einer juristischen Person ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich. Er/sie übernimmt die zivil- und vermögensrechtliche Haftung für alle Schäden, die durch die ausgeübten Aktivitäten an den im Saal anwesenden Dritten und an der Liegenschaft und/oder den Einrichtungen der Gemeinde entstehen.

Neben dem Schadenersatz können die Nutzenden insbesondere zur Erstattung der folgenden Kosten herangezogen werden, die der Gemeindeverwaltung durch die Nichteinhaltung der Benutzungsordnung entstehen:

- für Einsätze des Sicherheitsdienstes oder der Feuerwehr, die durch unsachgemäße Benutzung der Brand- und Einbruchmeldeanlagen verursacht werden;
- für zusätzliche Reinigungsarbeiten, wenn diese von den Nutzenden nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- für die Nachfertigung von Zugangsschlüsseln zum Gebäude, wenn diese von den Nutzenden verloren wurden.

Es werden auch für die auf die gebuchte Zeit folgenden Stunden in Rechnung gestellt, wenn die Nutzenden die zugewiesene Zeit überschreiten.



VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG DER STADTVIERTELSÄLE

BEFUGNISSE DER STADTVERWALTUNG

Die Verwaltung hat das Recht, jederzeit die Räumlichkeiten zu kontrollieren und zu überprüfen, ob die Nutzung mit dem Gesetz, den Gemeindebestimmungen und den Angaben bei der Reservierung übereinstimmt